



# ST.-MARTINUS-SCHULE

## UEDESHEIM



St.-Martinus-Schule • Rheinfährstraße 161 • 41468 Neuss - Uedesheim

24.05.2024

## Elternpost 10

Liebe Eltern,  
gerne möchte ich Ihnen aktuelle Informationen zukommen lassen:

### **Schulbuchbestellung für das kommende Schuljahr (Betrifft nur die derzeitigen Jahrgänge 1-3)**

die Vorbereitungen für das Schuljahr 2024/25 laufen bereits und auch die Schulbücher müssen zeitnah bestellt werden.

Die Schulkonferenz hat beschlossen, dass für das kommende Schuljahr 33,00€ Schulbuchgeld eingesammelt werden.

Diese Summe setzt sich aus dem Eigenanteil für Schulbücher (26,00 €), einem Beitrag für Kopien (10,00 €) und einem Jahresplaner (ehemals HA-Heft; 7,00 €) zusammen.

Für die Zahlung erhalten Sie zwei Möglichkeiten:

#### Barzahlung

Bitte geben Sie Ihrem Kind das Geld passend (33,00€) in einem Umschlag (Name und derzeitige Klasse) über die Klassenlehrkraft ab.

#### Banküberweisung

Bitte überweisen Sie den Betrag von 33,38€ mit dem Betreff „Schulbücher + Name des Kindes + derzeitige Klasse“ auf folgendes Konto:

**St.-Martinus-Schule**

**DE42 3055 0000 0093 6330 97**

Hinweise: Für jede eingehende Überweisung müssen wir einen Betrag von 38 Cent an die Bank leisten. Aus diesem Grund müssen wir diesen Betrag an Sie weitergeben.

Sollten Sie eine Quittung aufgrund eines BUT-Antrages etc. benötigen, so sprechen Sie uns gerne an.

### **Beurlaubungen (§ 43 Absatz 4 Satz 1 Schulgesetz NRW)**

In letzter Zeit sind einige Fragen rund um das Thema Beurlaubung aufgekommen. Grundsätzlich muss ein Kind immer vom Unterricht beurlaubt werden, wenn dies nicht erkrankt ist.

Dies bedeutet, dass auch geplante Facharztbesuche immer im Vorhinein über die Klassenlehrkraft an die Schulleitung schriftlich eingereicht werden müssen. Sie erhalten dann eine offizielle Beurlaubung, wenn keine schulischen oder rechtlichen Gründe gegen diese Beurlaubung sprechen. Weitere Gründe für eine Beurlaubung können unter anderem Beerdigungen, Kommunion, religiöse Feiertage, Sportveranstaltungen etc. sein. Unterrichtsstunden, die aufgrund einer Beurlaubung nicht besucht werden können, gelten nicht als Fehlstunden.

Viele Grüße, Julia Bünzel